



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 1994

Stand 1. Januar 2013

318.102.07 d KSR

10.12

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1996

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. In den Randziffern 1002 und 3012 gelten daher ab diesem Zeitpunkt neue Ansätze. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2001

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2002

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Ersatzseite mit Präzisierungen, welche die Randziffern 3006 und 3007 betreffen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2005

Der vorliegende Nachtrag enthält zwei Ersatzseiten mit Änderungen (Erhöhung des Rentenalters der Frauen), welche die Randziffern 1003 und 3006 betreffen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2008

Das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) wurde auf den 1. Januar 2008 aktualisiert. Der Nachtrag enthält Korrekturen und gewisse Präzisierungen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2011

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Abkürzungen

- AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
- AHVV Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
- ALV Arbeitslosenversicherung
- AVIG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
- WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge
- WSN Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
- ZAK Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001 Personen im Rentenalter sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Keine Beitragspflicht besteht in der ALV ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).
- 1002 Die Beitragserhebung erfolgt auf erzielten Erwerbseinkommen von mehr als 1 400 Franken im Monat bzw. von mehr als 16 800 Franken im Kalenderjahr („Freibetrag“, [Art. 6^{quater} AHVV](#)).
- 1003 Der Freibetrag nach Rz 1002 kann erst vom Kalendermonat an vorgenommen werden, welcher der Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.
- 1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z.B. eine selbstständige und eine unselbstständige oder mehrere unselbstständige), so ist der Freibetrag bei jedem Einkommen separat anzurechnen (ZAK 1984 S. 28).

2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden

2.1 Allgemeines

- 2001 Nach Wahl der Arbeitgebenden kann der monatliche oder der jährliche Freibetrag zur Anwendung kommen. Bei der Wahl des monatlichen Freibetrages s. Rz 2004 ff., bei der Wahl des jährlichen s. Rz 2008 ff.
- 2002 Nettolöhne sind mit der Formel gemäss Rz 1170.2 WSN in Bruttolöhne umzurechnen.
- 2003 Übt eine Person für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten aus, welche von administrativ unabhängigen Stellen entlohnt und abge-

rechnet werden, so kann der Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten beansprucht werden.

2.2 Monatlicher Freibetrag

- 2004 Beim monatlichen Freibetrag wird im Gegensatz zum jährlichen kein Ausgleich zwischen den in den einzelnen Monaten erzielten Löhnen vorgenommen. Der Freibetrag ist bei jedem Monatslohn einzeln anzurechnen.
- 2005 1/01 Fallen mehrere (z.B. fünf wöchentliche) Zahlungsperioden in einem Kalendermonat zusammen, so ist der monatliche Freibetrag unabhängig davon anzuwenden, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mehr Lohn ausbezahlt erhält als sie bzw. er im Kalendermonat durchschnittlich verdient.
- 2006 Ebenfalls darf keine Aufteilung vorgenommen werden, wenn in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, 13. Monatslohn, Gewinnanteile, Provisionen usw. ausbezahlt werden.
- 2007 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist jeweils der volle monatliche Freibetrag anzurechnen (keine Kürzung nach Tagen).

2.3 Jährlicher Freibetrag

- 2008 Beim jährlichen Freibetrag findet ein Ausgleich statt, falls die Lohnzahlungen unter mehreren Malen vorgenommen werden.
- 2009 Sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, sind zusammenzuzählen.
- 2010 Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen

Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (ZAK 1984 S. 28).

- 2011
1/08 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Der Freibetrag beträgt dabei 1 400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Monat.

3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden

3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die selbstständigerwerbstätigen Personen im Rentenalter zu erfassen, die ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind.
- 3002 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person im Rentenalter, die ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.
- 3003 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren. Die Ausgleichskassen stellen den Steuerbehörden Meldeformulare für die erwerbstätigen Personen im Rentenalter zu.
- 3004
1/11 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person im Rentenalter kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit „Meldeart 2“).
- 3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages

- 3006 Der Rentnerfreibetrag wird nur vom Monat an, der auf den
1/08 64. (Frauen) bzw. auf den 65. Geburtstag (Männer) folgt, und
nur bei in dieser Zeit effektiv ausgeübter Erwerbstätigkeit
angerechnet.
3006. Die sinkende Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21 Abs. 2](#)
1 [AHVV](#)).
1/08
- 3007 Im Falle von Einkommen unter dem untersten Wert der sin-
1/02 kenden Skala ist im Jahr des Erreichens des Rentenalters
der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala anzuwenden
(vgl. Rz 3012), aber mindestens der bis zum Ende des Mo-
nats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete an-
teilmässige Mindestbeitrag zu erheben.
- 3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichskasse
eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.
- 3009 Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbs-
1/01 tätigkeit im Verlauf eines Beitragsjahres ist der Jahresfrei-
betrag im Verhältnis zur Dauer der Erwerbstätigkeit (pro rata
temporis) anzurechnen.
- 3010 aufgehoben
1/01
- 3011 aufgehoben
1/08
- 3012 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Vornahme des Abzu-
1/13 ges weniger als 9 400 Franken im Jahr, so haben Personen
im Rentenalter nicht den Minimalbeitrag zu entrichten, son-
dern einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.223 Prozent von dem
nach dem Abzug verbleibenden Einkommen.

3013 Der Freibetrag ist nur für Altersrentnerinnen und Altersrent-
1/08 ner anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und da-
für beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten oder ein-
getragenen Partnerinnen bzw. Partnern betriebenen Gewer-
be die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene
Partnerin bzw. der eingetragene Partner als Betriebsinha-
berin bzw. Betriebsinhaber, so kann nur sie bzw. er vom er-
zielten Erwerbseinkommen den Rentnerfreibetrag beanspru-
chen (ZAK 1983 S. 322).

3014–

3016 aufgehoben

1/01